

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Blasius Kirchengemeinde Großgoltern in Barsinghausen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großgoltern für den Friedhof in Großgoltern am 03.12.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 800,00 € |
| 2. Reihengrabstätte ohne Pflege:
Für 30 Jahre: | 1.500,00 € |
| 3. Kinderreihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 310,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle - :
Verlängerung pro Jahr: | 960,00 €
32,00 € |
| 5. Wahlgrabstätte ohne Pflege:
Für 30 Jahre:
Verlängerung pro Jahr: | 1.800,00 €
60,00 € |
| 6. Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: | 300,00 € |
| 7. Urnenreihengrabstätte ohne Pflege:
Für 20 Jahre: | 570,00 € |
| 8. Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre - je Grabstelle - :
Verlängerung je Jahr und Stelle: | 440,00 €
22,00 € |
| 9. Urnenwahlgrabstätte ohne Pflege:
Für 20 Jahre - je Grabstelle - :
Verlängerung je Jahr und Stelle: | 670,00 €
33,50 € |
| 10. Stelenurnengrabstätte als Wahlgrab ohne Pflege:
Für 20 Jahre - je Grabstelle - :
Verlängerung je Jahr und Stelle: | 770,00 €
38,50 € |
| 12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß § 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Umwandlung einer Grabstätte in eine andere Grabstättenart wird anteilig nach der verbleibenden Zeit der neuen Grabart berechnet.

II. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren werden von einer Fremdfirma den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Diese Firma wird von der Friedhofsverwaltung grundsätzlich als alleiniger Grabaushubanbieter beauftragt.

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 75,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 25,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige Platte als Kopfstein | 20,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Tag | 50,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 350,00 € |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Gebühr für Friedhofsunterhaltungsgebühr für Abfallbeseitigung, Unterhaltung der Friedhofsanlage, Energiekosten Strom anteilig, Wasserkosten, Inventarunterhaltung, Investitionen auf dem Friedhof, Verwaltungskosten für Friedhofsunterhaltungsgebühr, Straßenreinigung und Wege.

Je Jahr und Grabstelle **10,00 €**. Diese Gebühr gilt ab dem 01.01.2016.

Die Gebühr kann auch bis zu 3 Jahre im Voraus erhoben werden.

Die Gebühr kann auch auf Antrag anteilig im Voraus bezahlt werden. Wenn dies erfolgt, dann erfolgt eine Abzinsung in Höhe von 2 %.

Ferner werden ab 01.01.2016 auch Rasengräber in die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit einbezogen. Dies betrifft nur Neuvergaben ab 01.01.2016.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Großgoltern, 03.12.2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzende: L. S. Kirchenvorsteher:
Matthies Stalman, P.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 07.12.2015

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. Im Auftrage:
Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes